Stadtwerke Pirna

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Pirna GmbH (SWP)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067),
zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)

gültig ab 01.01.2027

Inhalt

A	Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)	2
B	Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)	2
C	Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV)	2
D	Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)	2
E	Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)	2
F	Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)	3
G	Fälligkeit von Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskosten	4
H	Wirtschaftliche Unzumutbarkeit	4
I	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)	4
J	Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)	4
K	Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)	4
L	Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)	4
M	Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu §§ 8, 18 und 19 AVBWasserV)	4
N	Verwendung des Wassers (zu § 22 Abs. 4 AVBWasserV)	4
O	Preise für die Trinkwasserversorgung	5
P	Rechnungslegung und Bezahlung (zu §§ 24 und 25 AVBWasserV)	5
Q	Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, sonstige Leistungen (zu § 27 und § 33 AVBWasserV)	5
R	Zeitweilige Absperrung des Anschlusses (zu §32 AVBWasserV)	5
S	Informationen zum Streitbeilegungsverfahren	5
T	Datenschutz	5
U	Änderungen	6
V	Inkrafttreten	6
Anlage 1	Preisblatt Baukostenzuschuss	
Anlage 2	Preisblatt Hausanschlusskosten und Inbetriebsetzung	
Anlage 3	Preisblatt Allgemeine Preise Trinkwasserversorgung	
Anlage 4	Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung der Trinkwasserversorgung; Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten	
Anlage 5	Datenschutzerklärung S-03 - Trinkwasser	

Stadtwerke Pirna GmbH
Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna
Telefon: 03501 764-0
Telefax: 03501 764-149
kostenlose Servicenummer:
0800 589 14 03
Home: www.stadtwerke-pirna.de
E-Mail: info@stadtwerke-pirna.de

A Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

1. Die Stadtwerke Pirna GmbH (nachfolgend SWP genannt) schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks (Anschlussnehmer) ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten geschlossen.
2. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - geschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer geschlossen.
4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft geschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

   Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der SWP abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der SWP unverzüglich in Textform mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der SWP auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
5. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

B Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

1. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist auf dem von der SWP zur Verfügung gestellten Vordruck anzuzeigen.
2. Bei Vorhandensein einer Eigengewinnungsanlage ist die SWP zur Reserveversorgung nicht verpflichtet. Eine Reserveversorgung liegt vor, wenn der Abnehmer anstelle oder neben der Eigengewinnung auf Wasserbezug von der SWP übergehen kann und ihm auf Antrag eine Vorhaltung ausdrücklich zugesagt wurde. Für die Vorhaltung von Reservewasser kann neben dem Grundpreis ein Bereitstellungspreis für Reserveanschlüsse erhoben werden; bei Inanspruchnahme ist der jeweilige Arbeitspreis zusätzlich zu zahlen.
3. Zwischen einer Eigengewinnungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

C Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV)

Die Maßnahmen des Kunden, die eine Veränderung des anstehenden Versorgungsdruckes oder Veränderung der Qualität des Wassers bewirken können (z. B. Einbau von Druckerhöhungs- bzw. -minderungsanlagen, Dosiergeräte usw.), dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.

D Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

Der angeschlossene Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die SWP Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringen. Die Bediensteten der SWP oder von dieser Beauftragte dürfen zur Vornahme der vorstehend beschriebenen Arbeiten die Grundstücke der angeschlossenen Grundstückseigentümer betreten. Den berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers ist angemessen Rechnung zu tragen.

E Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

1. Die SWP verlangt beim Anschluss an das örtliche Verteilernetz gemäß § 9 AVBWasserV vom Anschlussnehmer die zur teilweisen Deckung bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen an das örtliche Verteilernetz. Dieser Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Trinkwasserversorgungsnetzes wird als Baukostenzuschuss (BKZ) bezeichnet. Als BKZ können bis zu 70 % der nach Satz 1 entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

Stadtwerke Pirna GmbH
Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna
Telefon: 03501 764-0
Telefax: 03501 764-149
kostenlose Servicenummer:
0800 589 14 03
Home: www.stadtwerke-pirna.de
E-Mail: info@stadtwerke-pirna.de

2. Der BKZ errechnet sich aus den angefallenen oder zu erwartenden Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Die Berechnungsformel ist in der Anlage 1 dargestellt.
3. Der BKZ bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge bei der Berechnung des BKZs zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentliche Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.
4. Die Kosten für die Schaffung der Trinkwasseranlagen in einem Erschließungsgebiet (innere Erschließung) hat der Erschließungsträger zu zahlen. Diese Einrichtungen gehen nach ihrer Erstellung unentgeltlich in das Eigentum der SWP als Betreiber über.
5. Für den Anschluss der Trinkwasseranlagen des jeweiligen Erschließungsgebietes an die öffentliche Trinkwasseranlage der Stadt Pirna zahlt der Erschließungsträger einen BKZ in Höhe von 70% der anteiligen Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Trinkwasseranlagen (äußere Erschließung) erforderlich sind.

F Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

1. Die SWP kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragsparteien sind angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der SWP zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für die Herstellung oder einer von ihm veranlassten Veränderung des Hausanschlusses nach den in der Anlage 2 veröffentlichten Pauschalsätzen. Diese gelten auch für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die Kosten für die Wiederherstellung aufwendiger Oberflächen in privaten Grundstücken (z.B. Verbundpflaster, Natursteinplattenwege, Zierpflanzen) im Bereich der Rohrtrasse werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
6. Hauptabsperrvorrichtung ist grundsätzlich das in Fließrichtung des Wassers unmittelbar hinter der Mauerdurchführung angeordnete Absperrorgan.
7. Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf dem Grundstück dürfen die Kundenanlagen nur mit Zustimmung der SWP untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der Anlagen der SWP gegen Gefährdungen rückflussverhindernde Armaturen vom Kunden auf seine Kosten einzubauen und instand zu halten. Die SWP hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Ziff. D. dieser Ergänzenden Bestimmungen gilt entsprechend. Eingebaute Absperrorgane werden von der SWP im geschlossenen Zustand plombiert. Müssen diese geöffnet werden, ist die SWP zu unterrichten.
8. Zum hygienischen Schutz des Wassers ist aus jedem Hausanschluss jährlich nachweislich mindestens 1 (ein) Kubikmeter Wasser zu verwenden, der Nachweis ist über die durch die SWP installierte Messeinrichtung zu erbringen. Ist die vom Anschlussnehmer benötigte Trinkwassermenge je Jahr geringer ist er verpflichtet, den Anschluss einmal jährlich zu spülen. Satz 1 gilt entsprechend.
9. Ziff. 8 gilt gleichlautend für Reserveanschlüsse.
10. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Spülung nach Ziff. 8 nicht nach, ist die SWP berechtigt, die Spülung gegen Kostenerstattung selbst vorzunehmen oder den Versorgungsvertrag fristgerecht zu kündigen.
11. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die SWP berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.
12. Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert u. U. die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Die Hausanschlusskosten sind vom Kunden wie für einen Neuanschluss zu zahlen.

Stadtwerke Pirna GmbH **Telefon:** 03501 764-0 **kostenlose Servicenummer:** **Home:** www.stadtwerke-pirna.de
Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna **Telefax:** 03501 764-149 0800 589 14 03 **E-Mail:** info@stadtwerke-pirna.de

G Fälligkeit von Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskosten

1. Für den BKZ und die Hausanschlusskosten können bei Vorhaben mit größerem Investitionsvolumen je nach Baufortschritt Teilrechnungen gelegt und angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Nach Fertigstellung des Netzanschlusses erfolgt die Endabrechnung.
2. Der BKZ und die Hausanschlusskosten werden zu dem von SWP angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung. Von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

H Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern E. und F. unberührt.

I Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang i. S. von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

J Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

1. Die SWP oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
2. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei der SWP über das Installationsunternehmen zu beantragen.
3. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung durch die SWP.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach den in der Anlage 2 veröffentlichten Pauschalsätzen.
5. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, z. B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Kunde zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer bzw. Kunde der SWP auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten, mindestens jedoch die in Anlage 2 veröffentlichten Pauschalsätze.

K Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

1. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern, sonstigen Nutzungsberechtigten und Dritten aufzuerlegen, den Beauftragten der SWP den Zutritt zu den in § 16 AVBWasserV genannten Zwecken und den in § 11 AVBWasserV genannten Räumen zu gewähren.
2. Bei Verweigerung des Zutritts nach § 11 AVBWasserV liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

L Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

M Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu §§ 8, 18 und 19 AVBWasserV)

Soweit der Anschlussnehmer/Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

N Verwendung des Wassers (zu § 22 Abs. 4 AVBWasserV)

1. Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in diesen Ergänzenden Bedingungen oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die SWP kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

Stadtwerke Pirna GmbH
Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna
Telefon: 03501 764-0
Telefax: 03501 764-149
kostenlose Servicenummer:
0800 589 14 03
Home: www.stadtwerke-pirna.de
E-Mail: info@stadtwerke-pirna.de

2. Der Kunde ist berechtigt, das Wasser an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber der SWP keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV und § 7 AVBWasserV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der SWP berechtigt ist, das gelieferte Wasser an sonstige Dritte weiterzuleiten.
3. Die Wasserentnahme erfolgt generell nur über eine Messeinrichtung. Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von SWP vorgesehenen Bedingungen vermietet.
4. Bei der Vermietung haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, der SWP oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust eines Mietgegenstandes hat der Mieter vollen Ersatz zur Wiederbeschaffung eines gleichartigen Gerätes zu leisten.

O Preise für die Trinkwasserversorgung

Für die Versorgung mit Trinkwasser in der Stadt Pirna gelten die in der Anlage 3 genannten Preise.

P Rechnungslegung und Bezahlung (zu §§ 24 und 25 AVBWasserV)

1. Der Wasserverbrauch des Kunden wird einmal jährlich ermittelt und in Rechnung gestellt. Die SWP ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erteilen.
2. Der Kunde leistet gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die ihm nach Abs. 1 zu erteilende Rechnung. Die Abschläge sind spätestens an dem von der SWP festgesetzten Fälligkeitstermin zu leisten.
3. Der Abschlagsbetrag wird von der SWP festgelegt bzw. bei vorliegender Jahresverbrauchsabrechnung anhand des Vorjahresverbrauches ermittelt. Hierbei sind voraussichtliche Verbrauchs- bzw. Preisveränderungen zu berücksichtigen. Die SWP kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn hierfür entsprechende Gründe vorliegen.
4. Mit der nach Abs. 1 zu erteilenden Rechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet. Zuviel oder zu wenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.
5. Zahlungen auf die Konten der SWP sind post- und gebührenfrei zu entrichten.

Q Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, sonstige Leistungen (zu § 27 und § 33 AVBWasserV)

1. Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten sind der SWP nach den in Anlage 4 veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten. Der Nachweis, dass der SWP die Kosten überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.
2. Verzugszinsen werden in gesetzlicher Höhe (§288 BGB) berechnet.

R Zeitweilige Absperrung des Anschlusses (zu § 32 AVBWasserV)

1. Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen.
2. Der Kunde erstattet der SWP die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

S Informationen zum Streitbeilegungsverfahren

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, hat er zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihm und der SWP im Bereich Trinkwasser die Möglichkeit ein Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V. zu beantragen. Diese ist im Internet unter www.universalschlichtungsstelle oder unter der Adresse Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8 in 77694 Kehl am Rhein, Tel: 07851 795 79 40, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de, erreichbar. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn der Kunde den Kundenservice der SWP kontaktiert hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWP ist zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes des Zentrums für Schlichtung e.V. freiwillig bereit.

Stadtwerke Pirna GmbH
Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna
Telefon: 03501 764-0
Telefax: 03501 764-149
kostenlose Servicenummer:
0800 589 14 03
Home: www.stadtwerke-pirna.de
E-Mail: info@stadtwerke-pirna.de

T Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der SWP nach Maßgabe der als Anlage 5 beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

U Änderungen

1. Die Ergänzenden Bedingungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können durch die SWP mit Wirkung für alle Anschlussnehmer mit Zustimmung des Stadtrates geändert oder ergänzt werden. Änderungen bzw. Ergänzungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam (§ 4 Abs. 2 AVBWasserV) für alle Kunden, mit denen keine Sondervereinbarungen bestehen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlussnehmer zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlussnehmer das Vertragsverhältnis nicht kündigt.
2. Die Änderungsmöglichkeit und -form gilt auch für solche Wasserversorgungsverhältnisse, bei denen der Anschluss wegen der Länge des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen erfordert, und deren inhaltliche Gestaltung von diesen Ergänzenden Bedingungen und entsprechend § 1 Abs. 3 AVBWasserV von den §§ 2 bis 34 AVBWasserV abweicht.

V Inkrafttreten

1. Diese Ergänzenden Bedingungen der SWP und ihre Anlagen 1 bis 4 sind nach Veröffentlichung gültig ab 01.01.2027.
2. Gleichzeitig treten die „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Pirna GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), gültig ab 01.01.2023 “, außer Kraft.

Stadtwerke Pirna GmbH
Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna
Telefon: 03501 764-0
Telefax: 03501 764-149
kostenlose Servicenummer:
0800 589 14 03
Home: www.stadtwerke-pirna.de
E-Mail: info@stadtwerke-pirna.de